

A3

Antrag

KjG Bundeskonferenz 2022

Antragsteller*innen: Satzungsausschuss, Bundesleitung

Titel: Satzungsänderungsantrag: Rechtsstatus

Antragstext

2.1.1 Satzung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
- die Diözesankonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss

- 14 ◦ Aufgaben
15 ◦ Zusammensetzung
16 ◦ Einberufung und Ablauf

- 16
17 • die Diözesanleitung

- 18 ◦ Aufgaben
19 ◦ Zusammensetzung

- 20 • **eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und weltliches Recht) des**
21 **Diözesanverbandes. Insofern keine andere Rechtsform für den**
22 **Diözesanverband beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener**
23 **Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach Can. 215 CIC.**

24 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die
25 Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden.
26 Dieser entscheidet verbindlich.

27 Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort
28 automatisch die Mustersatzung.

29 **Kommentar:**

30 Einfügung in der **Bundessatzung** als Vorgabe für Diözesansatzungen

31 **2.3.1 Satzung des Bezirksverbands**

32 Der Bezirksverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
33 Diözesansatzung eine Bezirkssatzung.

34 Die Satzung muss enthalten:

- 35 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
36 Katholischen jungen Gemeinde
- 37 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- 38 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene

- 39
- eine Bezirkskonferenz
- 40
- Aufgaben
 - Zusammensetzung
- 41
- Einberufung und Ablauf

- 42
- eine Bezirksleitung
- 43
- Aufgaben
 - Zusammensetzung
- 44
- 45

- 46
- **eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und weltliches Recht) des Bezirksverbandes. Insofern keine andere Rechtsform für den Bezirksverband beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach Can. 215 CIC.**
- 47
- 48
- 49

50 Der Bezirksverband kann einen Bezirksausschuss in seine Satzung aufnehmen. Dazu

51 muss die Satzung

- 52
- Aufgaben
 - Zusammensetzung
- 53
- Einberufung und Ablauf

54

55 gem. 2.4.2 enthalten. Der Bezirksausschuss kann darüber hinaus von der

56 Bezirkskonferenz die folgenden Aufgaben übernehmen:

- 57
- Entscheidung über Einsprüche zu Genehmigungen von Satzungen von
- 58 Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (1.2.1)
- 59
- Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen von Ortsgruppen bzw.
- 60 Pfarrgemeinschaften (1.2.2)

61 **Kommentar:**

62 Einfügung in der **Bundessatzung** als Vorgabe für Bezirkssatzungen

63 **1.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft**

64 Die Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der

65 Satzung des Bezirksverbands eine Pfarsatzung.

66 Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- 67 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
- 68 Katholischen jungen Gemeinde

- 69 • die Mitgliedschaft im Bezirksverband

- 70 • die Zugehörigkeit zum BDKJ

- 71 • **eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und weltliches Recht) der**
- 72 **Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die**
- 73 **Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht**
- 74 **eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach**
- 75 **Can. 215 CIC.**

76 Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- 77 • die Mitgliederversammlung

- 78 • die Pfarrleitung

79 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksleitung. Gegen die
80 Entscheidung der Bezirksleitung kann beim Bezirksausschuss Einspruch eingelegt
81 werden. Dieser entscheidet verbindlich.

82 **Kommentar:**

83 Einfügung in die **Mustersatzung für Diözesanverbände** als Vorgabe für Orts-
84 bzw. Pfarr-Satzungen

85 **2.1 Satzung des Bezirksverbands**

86 Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
87 Satzung des Diözesanverbands eine eigene Bezirkssatzung geben.

88 Die Satzung muss enthalten:

- 89 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
- 90 Katholischen jungen Gemeinde

- 91 • die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- 92 • die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene
- 93 • **eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und weltliches Recht) des**
- 94 **Bezirksverbandes. Insofern keine andere Rechtsform für den Bezirksverband**
- 95 **beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54**
- 96 **BGB sowie als freier Zusammenschluss nach Can. 215 CIC.**

97 Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- 98 • eine Bezirkskonferenz
- 99 • einen Bezirksausschuss
- 100 • eine Bezirksleitung

101 **Kommentar:**

102 Einfügung in die **Mustersatzung für Diözesanverbände** als Vorgabe für

103 Bezirkssatzungen

104 **3. Der Diözesanverband**

105 Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der

106 Bezirksverbände in der Diözese. Der Diözesanverband ist Mitglied im

107 Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

108 Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.

109 Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung

110 der Zusammenarbeit der Bezirksverbände und deren Vertretung in Kirche und

111 Öffentlichkeit.

112 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

113 **Der Diözesanverband gilt als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als**

114 **freier Zusammenschluss nach Can 215 CIC.**

115 **Kommentar:**

116 Einfügung in die **Mustersatzung** für Diözesanverbände zur Klärung deren
117 Rechtsstatus.
118 Die Möglichkeit eines eingetragenen Vereins wurde nicht aufgenommen, da in
119 einem solchen Fall eine eigene Satzung vorhanden sein muss und nicht die
120 Mustersatzung der Bundesebene greift.

Begründung

Der Satzungsausschuss legt einen Vorschlag zur Anpassung der Satzung vor, in welchem die bereits beschlossene Regelung zur kirchlichen und staatlichen Rechtsform der Orts- bzw. Pfarrebene auf Bezirks- und Diözesanebene ausgeweitet wird. Zudem wurde eine logische Lücke hinsichtlich des Rechtsstatus der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mustersatzung geschlossen.

Im Antrag sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein >>|^{Durchstreichen}|<< gekennzeichnet.

Inhalte, die eine veränderte Reihenfolge haben, sind mit **Fett** gekennzeichnet.

Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.